

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der Vertrie-
benen und Flüchtlinge
Herrn Ausschussvorsitzenden
Bodo Champignon MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

05.11.2004/MK/ML

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 94
Telefax (02 21) 37 71-1 79
E-Mail
post@staedtetag.de
post@lkt-nrw.de

Aktenzeichen
56.10.06

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) – Drucksache 13/5953
Anhörung am 17. November 2004**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Wegen der großen Bedeutung des AG-SGB II NRW für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen begrüßen wir, dass die Landesregierung bereits zu einem frühen Zeitpunkt in einen intensiven Diskussionsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden eingetreten ist, um den Belangen der Praxis Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unstreitig um einen zentralen Baustein der sozialpolitischen Reformen in unserem Land handelt, mit dem in vielfacher Hinsicht Neuland betreten wird, der aber auch in Jahrzehnten gewachsene Aufgabenfelder der Kommunen neu gestaltet, sind wir sehr daran interessiert, an der lan-

desrechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens aktiv teilzuhaben.

Trotz einiger streitiger Fragen, die an den betreffenden Stellen dargelegt werden, haben die kommunalen Spitzenverbände in den wesentlichen Punkten Konsens über die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs erreichen können, dessen Hauptanliegen wir ebenfalls unterstützen. Darüber hinaus haben wir weitergehende Wünsche an die Regelungstatbestände des Gesetzentwurfs, die wir nachfolgend darlegen.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs (G-E) nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Bestimmung des Rechtscharakters der Aufgaben der kommunalen Träger (§ 1 G-E)**

Wir begrüßen die im nun vorliegenden Entwurf vorgesehene Ausgestaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

- **Eröffnung der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für Arbeitsgemeinschaften**

Die Frage zulässiger Rechtsformen für die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II (ARGE) mit eigener Rechtspersönlichkeit wird vom Bundesgesetz nicht ausdrücklich entschieden und ist u.a. auch unter den Bundesländern – dokumentiert in der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes - streitig.

Sowohl die Lösungsvorschläge einer privatrechtlichen Organisationsform – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – als auch einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform – auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (ARGE „sui generis“ mit ggf. spezifischen Haftungsausschlüssen) – sind rechtlichen Risiken ausgesetzt.

Angesichts der mit der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II verbundenen Risiken hat sich die niedersächsische Landesregierung dafür entschieden, einen im dortigen Landesrecht bereits eingeführten rechtlichen Rahmen, nämlich den einer Anstalt des öffentlichen Rechts den Trägern nach dem SGB II als zusätzliche Möglichkeit für die ARGE-Konstruktion zur Verfügung zu stellen (vgl. Niedersächsischer Landtag, Drucksache 15/1355, Anlage A 1). Das Gesetzgebungsverfahren, das das bereits erlassene niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB II ergänzen soll (vgl. Nds. GVBl. 2004, S. 358 – Anlage A 2), ist noch nicht abgeschlossen.

Auch nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalrecht besteht seit dem Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz NRW vom 15.06.1999 die Möglichkeit, eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu begründen. Mit § 114 a Gemeindeordnung NRW wird angestrebt, die Flexibilität und Effizienz privatrechtlicher Organisationsformen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Steuerung kommunaler Unternehmen durch die Gemeinde zu verknüpfen. Ein bloßer Verweis auf die Gemeindeordnung ist im Ausführungsgesetz zum SGB II allerdings nicht in Betracht zu ziehen, da es sich bei der ARGE nicht um ein Kommunalinternum handelt, sondern gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit zu errichten ist. Im Ergebnis handelt es sich dann um eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts definierte juristische Person (vgl. Begründung in Anlage A 1).

Wir regen deshalb an, eine ähnliche Maßgabe wie in §§ 2 a, 2 b des niedersächsischen Gesetzentwurfs als zusätzliche Möglichkeit einer Rechtsform für die ARGE vorzusehen. Unberührt davon bleiben die weiteren Varianten der bislang erörterten und in der Praxis nicht selten vorvertraglich oder aber im Einzelfall bereits vertraglich fixierten Rechtsformen. Klärungsbedürftig ist auch, ob und inwieweit die Agenturen für Arbeit als Bundesbehörden ermächtigt werden, die notwendigen Vereinbarungen abzu-

schließen.

• **Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden bei nicht optierenden Kreisen (§§ 3, 5 G-E)**

Die in § 3 Abs. 1 des Entwurfs beabsichtigte Heranziehungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) nach § 44 b SGB II ist zu begrüßen, stößt aber seitens des Landkreistages NRW auf Vorbehalte im Hinblick auf die Tragfähigkeit einer solchen Delegationsbefugnis, da die Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften und nicht als kommunale Träger behandelt werden. Für den Landkreistag NRW stellt sich die Frage, ob die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft und die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis in diese eine Heranziehung der Gemeinden sachlogisch ausschließt, da bei einer Heranziehung überhaupt keine Aufgaben beim Kreis verbleiben würden, die in die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden könnten.

Ob die Konstruktion der Heranziehungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden durch Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaft tragfähig ist, wird von den kommunalen Spitzenverbänden und den von ihnen vertretenen kommunalen Gebietskörperschaften unterschiedlich beurteilt. Andererseits liegt es nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, hierzu eine eigene Wertung vorzunehmen – er hat die bundesrechtlichen Vorgaben zur Grundlage seiner Ausführungsgesetzgebung zu akzeptieren.

Allerdings sollte der Landesgesetzgeber die Spielräume zugunsten der Kommunen nutzen, die der Bundesgesetzgeber ihm lässt. Dies gilt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung jedenfalls für potenzielle Handlungsspielräume der Kreise und ihrer kreisangehörigen Kommunen, die durch den Entwurf in einschneidender Weise verengt werden.

Denn während § 6 Abs. 2 SGB II eine Ermächtigung der Länder vorsieht, den Kreisen zu ermöglichen, ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabendurchführung im Rahmen der Aufgaben des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II heranzuziehen, beschränkt sich der Landesgesetzentwurf prinzipiell auf eine Heranziehungsmöglichkeit im Fall der Errichtung einer ARGE (sowie im Optionsfall). § 5 des Gesetzentwurfs sieht lediglich als Übergangslösung die Möglichkeit der Heranziehung bis zum 30.06.2005 vor. Ohne Heranziehungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden jedoch ist für die Kreise eine Wahrnehmung der Aufgabe in effektiver und effizienter Weise und zudem orts- und bürgernah nicht möglich. Abgesehen davon, dass die Übergangsfrist mit einem halben Jahr aufgrund der für die Bildung einer ARGE notwendigen Vorarbeiten und der ggf. noch nachzujustierenden rechtlichen Ausgestaltung zu kurz erscheint, ist auch nach Auslaufen der Übergangsvorschrift eine Heranziehungsmöglichkeit für nicht optierende bzw. für – aus wohlverwogenen Gründen – nicht in eine ARGE gehende Kreise erforderlich.

Würde es bei den Regelungen des Gesetzentwurfs bleiben, setzte sich das Land angesichts der Bundesermächtigung in § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB II dem Vorwurf aus,

- die Soll-Regelung des § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB II auf eine Muss-Bestimmung zu verengen,
- den Kreisen durch den – auch zeitlichen – Zwang zur Errichtung einer ARGE Handlungsmöglichkeiten zu rauben, die sie bei einer wohlverstandenen Ausfüllung der Ermächtigung des Bundes ohne jede Einschränkung hätten (also ohne jede Bezugnahme auf die Frage der ARGE).

Nicht zuletzt angesichts der Vorgehensweise anderer Länder, die die Thematik der Bildung einer ARGE im Rahmen der Heranziehungsmöglichkeit kreisangehöriger Kommunen gerade auch mit Rücksicht auf die komplexen ungeklärten Rechtsfragen überhaupt nicht erwähnen, ist eine solche Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen – auch mit einer etwaigen auf sechs Monate befristeten

Abmilderung durch die Übergangsvorschrift – nicht nachvollziehbar.

- **Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden bei der Heranziehung durch Kreise**

Die im übrigen eröffnete umfassende Delegationsbefugnis für optierende und nicht-optierende Kreise wird von uns ausdrücklich begrüßt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings im Hinblick auf die Mitwirkungsqualität der kreisangehörigen Gemeinden bei der Heranziehung.

Der **Städtetag NRW** sowie der **Städte- und Gemeindebund NRW** treten für ein qualifiziertes Mitwirkungserfordernis in Form des Einvernehmens aller oder zumindest der Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden mit der Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung ein. Städtetag und Städte- und Gemeindebund setzen sich als Kompromissvorschlag für eine Sollregelung ein. Nach Auffassung des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes könnte ggf. eine Sollregelung (als Kompromiss) genügen, wonach im Regelfall Einvernehmen herzustellen ist, auf das nur in Ausnahmefällen nicht sachlicher Begründung verzichtet werden kann. Eine vom Kreis einseitig dekretierte Heranziehung stellt keine befriedigende Arbeitsgrundlage für die Mitwirkung kreisangehöriger Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der schwierigen Sachaufgaben des SGB II dar. Der Landesgesetzgeber ist gefordert, im Rahmen seiner Abwägung zu berücksichtigen, dass die Aufgabendurchführung einen erheblichen Eingriff in die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der kreisangehörigen Kommunen darstellt.

Dagegen plädiert der **Landkreistag NRW** für die Heranziehungsmöglichkeit der Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Diese von der Landesregierung ebenfalls vertretene Lösung ist wegen der tatsächlichen Gegebenheiten bei der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung im kreisangehörigen Raum sachgerecht. Ein Einvernehmen oder eine sog. qualifizierte Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen bei der Entscheidung über die Heranziehung würde Vetopositionen schaffen, die notwendige Entscheidungen blockieren könnten. Je nach Aufgabenstruktur in den Kreisen könnte eine Mehrheit kleinerer kreisangehöriger Gemeinden, die für bestimmte Leistungen bzw. Kompetenzen Nichtaufgabenträger sind, die wenigen Aufgabenträger im Kreis – gegebenenfalls einzelne große kreisangehörige Gemeinden – bei der Frage der Heranziehung überstimmen (z.B. bei psychosozialen Dienstleistungen). Hier muss es wegen der verfassungsrechtlich anerkannten Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion der Kreise – zumal als Adressaten und Träger der kommunalen Aufgaben des SGB II – eine Letztverantwortung der Kreise für eine gleichmäßige Aufgabenwahrnehmung im Kreisgebiet geben, die der äußerst unterschiedlichen Verwaltungs- und Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen durch einheitliche, kreisweit geltende Kriterien und die entsprechende Zuweisung von Ressourcen angemessen Rechnung trägt.

- **Nichtregelung einer Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden**

Der **Landkreistag NRW** hält eine obligatorische Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend den einschlägigen Regelungen im Rahmen des NRW-Ausführungsgesetzes zum BSHG (AG-BSHG NRW) auch beim AG-SGB II für notwendig. Dies gilt für nicht optierende Kreise genauso wie für Optionskreise. Die entsprechenden Regelungen des AG-BSHG NRW haben sich außerordentlich bewährt und zu sachgerechten, effektiven und effizienten Abläufen beigetragen. Auch der damit verbundene vergleichsweise geringe zusätzliche Verwaltungsaufwand ist wegen der äußerst großen Motivationssteigerung der Aktivitäten der kreisangehörigen Gemeinden für ein effektives und effizientes Verwaltungshandeln mehr als zu rechtfertigen. Die Möglichkeit von vom gesetzlichen Regelfall abweichenden Kostenabreden auf dem Vereinbarungswege sollte vorgesehen werden.

Der **Städtetag NRW** und der **Städte- und Gemeindebund NRW** lehnen eine solche Kostenbeteiligung als nach dem SGB II unzulässig und mit dem Finanzierungssystem des SGB II wie auch mit

dem Kreisumlagesystem unvereinbar ab und betonen, dass das gemeinsame Interesse auf die erforderliche Durchsetzung der Kostenbeteiligung des Bundes und der vollen Weitergabe der ersparten Landesmittel gerichtet sein muss:

- **Sicherung der finanziellen Entlastung der Kommunen (§ 4 G-E)**

Der Gesetzentwurf enthält hier im Wesentlichen lediglich Regelungen im Hinblick auf die Weiterleitung des Bundesanteils von 29,1 % an den im Grundsatz von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung für anspruchsberechtigte Personen nach dem SGB II. Die insofern vorgesehenen Regelungen stoßen prinzipiell auf unsere Zustimmung. An dieser Stelle bitten wir, eingehend zu überprüfen, wie die Mittel aus der Bundesbeteiligung den Kreisen und kreisfreien Städten zeitnäher als bislang im Gesetzentwurf vorgesehen zur Verfügung gestellt werden können. In jedem Fall sollte von der in § 46 Abs. 10 S. 2 SGB II vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Erstattungsmittel sowohl zur Monatsmitte als auch zum Monatsende zu melden und abzurufen.

Auf ein Defizit im Gesetzentwurf möchten wir hinweisen, das allerdings nur partiell landesrechtlich, sondern im wesentlichen nur durch eine Bundesratsinitiative des Landes bis zum Jahresende 2004 ausgeräumt werden kann: Wie bereits gegenüber der Landesregierung dargelegt, besteht die Gefahr, dass auf Landesebene für die Belastungsdaten der Kommunen aus dem SGB II keine hinreichenden Statistiken geführt werden bzw. mangels bundesrechtlicher Grundlage geführt werden können. Im Gesetzentwurf ist lediglich eine Meldung der verausgabten Leistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte an die Bezirksregierungen vorgesehen. Nach § 51 b Abs. 4 SGB II dürfen die von den Trägern des SGB II erhobenen Daten u.a. nur zur Erstellung von Statistik und Eingliederungsbilanzen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) verarbeitet und genutzt werden. Soweit keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten bestehen, darf die BA die Daten nicht an andere Stellen weitergeben. Es ist deshalb klarzustellen, dass die Bundesagentur „zur Aufgabenerfüllung“ Daten an die kommunalen Träger zurückübermitteln darf.

Die in § 4 Abs. 2 G-E vorgesehenen Übermittlungspflichten müssten u.E. auch um die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die im vorausgegangenen Monat Leistungen nach § 22 Abs. 1 erhalten haben, erweitert werden. Auch sollte die Meldeverpflichtung insofern präzisiert werden, als dass der Gesamtbetrag, der um die Einnahmen bereinigten Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II jeweils für den Vormonat geleistet wurde, gemeldet wird. Darüber hinaus bedarf es einer eigenständigen Grundlage des Landes zur Etablierung einer eigenen Länderstatistik bei den kommunalen Leistungen im Rahmen des SGB II, die noch bis zum Jahresende 2004 über eine gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder initiiert werden sollte, damit die Revisionsklausel letztlich auch umsetzbar bleibt. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit nochmals dringend an ein entsprechendes Tätigwerden der Landesregierung.

Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs angekündigt ist außerdem eine Neuregelung der Weitergabe der Einsparungen des Landes an die Kommunen beim Wohngeld in Höhe von 405 Mio. Euro zuzüglich eines noch nicht gesicherten weiteren Entlastungsbetrages in einer Größenordnung zwischen 50 und 150 Mio. Euro. Hierzu begrüßen es die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich, dass von der geltenden Regelung einer Aufstockung der Verbundmasse mit einer ausschließlichen Zuführung der Mittel zur gemeindlichen Schlüsselmasse abgerückt werden soll und an ihre Stelle eine aufgabenadäquate Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte treten wird.

Da die Präzisierung dieser Neuregelung zur Wohngeldentlastung des Landes noch aussteht – dem Vernehmen nach wird sich das Kabinett kurze Zeit vor der Anhörung im Landtag am 17.11.2004 mit den Einzelheiten befassen – , möchten wir diese Gelegenheit nutzen, gegenüber dem Landtag zu den im Gesetzentwurf angedeuteten und in Besprechungen mit dem Innenministerium z.T. konkretisierten

Überlegungen wie folgt einvernehmlich Stellung nehmen; zu den Einzelheiten der Ausgestaltung gibt es unterschiedliche Auffassungen unter den kommunalen Spitzenverbänden.

1. Höhe der Wohngeldersparnis des Landes

Im aktuellen GFG 2005 sind als Wohngeldersparnis des Landes 405 Mio. € (abzüglich 220 Mio. € Ostförderung) angesetzt. Darüber hinaus soll sich dem Vernehmen nach im Ressortbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) eine weitere Wohngeldentlastung von knapp 50 Mio. € ergeben, so dass aktuell ein Gesamtbetrag von etwa 450 Mio. € zur Verteilung ansteht. Der jetzt angenommene Zusatzbetrag von knapp 50 Mio. € bewegt sich an der unteren Grenze der ursprünglich in Aussicht gestellten Spanne (50 bis 150 Mio. €), so dass wir darum bitten, die Ermittlung des Betrages anhand der zugrunde liegenden Daten aus dem MSWKS für uns nachvollziehbar zu gestalten.

2. Verteilungskriterien

Das vom Innenministerium skizzierte Modell orientiert sich eng an der Systematik von Hartz IV, indem die Mittel anhand der Fallzahlen (Arbeitslosenhilfeempfänger plus Sozialhilfeempfänger mit dem Stand Dezember 2003) an die Aufgabenträger verteilt werden sollen. Eine zusätzliche Differenzierung berücksichtigt die unterschiedlichen Mietniveaus nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Bundeswohngeldgesetzes. Diese Kriterien sind aus unserer Sicht prinzipiell geeignet, eine aufgaben- und damit belastungsadäquate Verteilung der Mittel sicherzustellen. Bei der Ermittlung der Fallzahlen muss allerdings noch einheitlich für beide Fallgruppen auf den Zeitpunkt Dezember 2003 abgestellt werden, da ansonsten falsche Bezugsgrößen gewählt werden. Insofern sind die Arbeitslosenhilfeempfängerzahlen entsprechend anzupassen.

3. Ausschluss von finanziellen Belastungen bei einzelnen Aufgabenträgern

Trotz der generellen Eignung des vorgestellten Verteilungsmodells, eine aufgabenadäquate Mittelverteilung zu erreichen, fehlt jedoch bislang ein Mechanismus, der sicherstellt, dass die bundesweit angestrebte Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € (für NRW ca. 700 Mio. €) tatsächlich bei jedem Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen ankommt. Nach uns vorliegenden Berechnungen für die Haushaltsaufstellung 2005 ist in einer Reihe von Kreisen und kreisfreien Städten mit Belastungen durch das SGB II in der Größenordnung von mehreren Mio. € zu rechnen – auch unter Einrechnung der nach dem Verteilungsmodell vorgenommenen Weiterleitung der Landeswohngeldentlastung. Hier ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, eine bedarfsadäquate Einzelverteilung des Gesamtbetrages zu gewährleisten. Es muss zumindest erreicht werden, dass sich für einzelne Aufgabenträger keine Belastungen ergeben, sondern im Ergebnis jeder einen positiven Gesamtsaldo erreicht. Dieser Aufgabe kommt das Land derzeit weder im Ausführungsgesetz zum SGB II noch bei der Weiterleitung der Wohngeldentlastung nach. Die regional unterschiedlichen Ent- und Belastungswirkungen der Hartz IV-Reform ergeben sich maßgeblich aus dem Verhältnis der Sozialhilfeempfänger- zu den Arbeitslosenhilfeempfängerzahlen. Die daraus resultierenden Belastungswirkungen durch ein Verteilungsmodell im Vorhinein abzufangen erscheint äußerst schwierig, da derzeit weder die Fallzahlen zum Jahresende 2004 prognostiziert noch die Effekte des SGB II präzise vorausgesagt werden können. Hinzukommen statistische und buchungstechnische Ungenauigkeiten bzw. Verwerfungen, die nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Dennoch muss es Ziel des Landesgesetzgebers sein, Belastungswirkungen spätestens nach Vorliegen valider Daten zu verhindern.

4. Abzug der „Sonderförderung Ost“ in Höhe von 220 Mio. €

Nach wie vor halten wir an unsere grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der vollständigen Überwälzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer im Rahmen des SGB II auf die Kommunen durch das Land fest.

5. Keine investive Bindung

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zu verteilende Wohngeldentlastung des Landes für die konsumtive Ausgabe „Kosten der Unterkunft“ eingesetzt werden soll. Der Finanzierung dieser Aufgabe würde eine investive Bindung eines Teils des Geldes mit dem Zwang, diesen Betrag in die kommunalen Vermögenshaushalte einzustellen, widersprechen. Deswegen möchten wir dringend darum bitten, von einer investiven Bindung abzusehen.

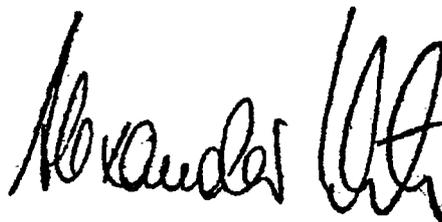
Wir halten es für eine wichtige Aufgabe des Landesgesetzgebers, sicherzustellen, dass sich die bundesweit versprochene Entlastung für die Kommunen durch das SGB II in Nordrhein-Westfalen zumindest so realisiert, dass im Ergebnis keine Aufgabenträger mit einem Negativsaldo belastet werden.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen. Zu weitergehenden Darlegungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Nds. GVBl. Nr. 26/2004, ausgegeben am 22. 9. 2004

**Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs
(Nds. AG SGB II)**

Vom 16. September 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Kommunale Träger**

(1) ¹Kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover für ihr gesamtes Gebiet. ²Soweit die Träger nach Satz 1 zur unmittelbaren Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs Zweckverbände oder gemeinsame kommunale Anstalten errichten, sind diese an ihrer Stelle kommunale Träger. ³Als kommunale Träger im Sinne dieses Gesetzes gelten die Träger nach den Sätzen 1 und 2 auch, soweit sie nach § 6 a SGB II zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit zugelassen worden sind.

(2) ¹Für Zweckverbände im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. ²Auf gemeinsame kommunale Anstalten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 finden die Vorschriften des Zweiten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und die hierin in Bezug genommenen Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), mit Ausnahme von § 108 Abs. 1 und § 113 d NGO, entsprechende Anwendung. ³Die Kommunen haben den von ihnen nach Absatz 1 Satz 2 errichteten gemeinsamen kommunalen Anstalten die für die Durchführung ihres Betriebes erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und haften für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die kommunalen Träger nehmen die mit der Trägerschaft nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs verbundenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr.

§ 2**Oberste Landesbehörde, Aufsicht**

¹Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 a Abs. 4 und 7, des § 44 b Abs. 3 und des § 47 Abs. 1 SGB II ist das für Soziales zuständige Ministerium. ²Die oberste Landesbehörde kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten. ³§ 129 Abs. 1 Satz 2 NGO gilt entsprechend. ⁴Für weitergehende Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 3**Heranziehung von Gemeinden**

(1) ¹Die kommunalen Träger können zur Durchführung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ihnen angehörende Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen (Heranziehungsvereinbarung). ²Die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft entscheidet im Namen des kommunalen Trägers.

(2) ¹Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der §§ 65 bis 65 e SGB II obliegenden Aufgaben durch Satzung ihnen angehörende Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen, soweit diese zur

Durchführung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz herangezogen sind. ²§ 4 Abs. 1 und 3 sowie § 5 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

(3) Widerspruchsbehörde ist der jeweilige kommunale Träger.

§ 4**Inanspruchnahme der Bundesmittel**

¹Die kommunalen Träger erhalten den nach § 46 Abs. 5 bis 9 SGB II festgelegten zweckgebundenen Bundesanteil an den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die gemäß § 22 Abs. 1 SGB II für Unterkunft und Heizung geleistet werden. ²Der Abruf der Erstattungen durch die kommunalen Träger erfolgt nach Maßgabe des § 46 Abs. 10 SGB II beim Land. ³Hierfür melden die kommunalen Träger bis zum 15. jedes Monats der zuständigen Behörde

1. die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die im vorangegangenen Monat Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II erhalten haben, und
2. den Gesamtbetrag der um die Einnahmen bereinigten Aufwendungen, die nach § 22 Abs. 1 SGB II im vorangegangenen Monat für Arbeitsuchende geleistet wurden.

⁴Die zuständige Behörde zahlt die Mittel nach Satz 1 unmittelbar nach Erhalt an die kommunalen Träger aus. ⁵Erstattungen im Verhältnis zwischen dem Land und dem Bund (Satz 1) sowie Nachzahlungen und Erstattungen bezüglich der Leistungen nach Satz 3 sind bei der Ermittlung der Beträge nach Satz 1 oder 3 anzurechnen.

§ 5**Landeszuschuss**

¹Das Land beteiligt sich an den Kosten der kommunalen Träger in Höhe eines Betrages, der sich aufgrund der Minder Ausgaben des Landes infolge von Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) abzüglich der Belastung des Landes durch Artikel 30 des genannten Gesetzes und zuzüglich der infolge des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ersparten Leistungen des Landes für die Eingliederung Arbeitsloser ergibt. ²Die Verteilung des Landeszuschusses auf die kommunalen Träger erfolgt jeweils nach dem im vorvergangenen Jahr bestehenden Verhältnis der Gesamtausgaben für Leistungen nach dem Wohngeldgesetz des Trägers zu den Gesamtausgaben des Landes für diese Leistung. ³Die zuständige Behörde zahlt die zu leistenden Beträge in gleichen monatlichen Teilbeträgen an die kommunalen Träger aus.

§ 6**Übergangsvorschriften**

Abweichend von § 4 Satz 3 sind für die Meldung am 15. Januar 2005 die Aufwendungen maßgeblich, die im Dezember 2004 für den Monat Januar geleistet worden sind.

Nds. GVBl. Nr. 26/2004, ausgegeben am 22. 9. 2004

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2005, § 6 am 1. Februar 2005 und § 5 Satz 2 am 1. Januar 2007 außer Kraft.

Hannover, den 16. September 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei.
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover.
Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können
durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-
anteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A 2

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 10.10.2004

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des
Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. GVBl. S. 358) vom 16. September 2004 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

§ 2 a

Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Kommunale Träger können durch Vereinbarung mit den Agenturen für Arbeit Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder sich an einer solchen Arbeitsgemeinschaft als weiterer Träger beteiligen.

(2) ¹Nach Absatz 1 errichtete Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach dem SGB II und die ihnen nach § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II durch kommunale Träger übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahr. ²Die Errichtung der Arbeitsgemeinschaften lässt die Aufgabenverantwortung der kommunalen Träger unberührt.

(3) ¹Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 richten sich nach dem für die kommunalen Träger geltenden Recht, soweit sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch, Erstes, Zweites, Drittes und Zehntes Buch, oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt oder die Beteiligung der Agentur für Arbeit als Einrichtung des Bundes dieses zwingend ausschließt.

(4) ¹Vereinbarungen nach Absatz 1 sind der obersten Landesbehörde vorzulegen und frühestens einen Monat nach der Vorlage öffentlich bekannt zu machen, sofern nicht die oberste Landesbehörde vorher zustimmt. ²Die oberste Landesbehörde kann Vereinbarungen, die das Recht verletzen, gegenüber den kommunalen Trägern mit den Wirkungen des § 130 Abs. 1 NGO beanstanden oder ihnen Änderungen der Vereinbarung aufgeben, die dann erst mit Beitritt der Träger der Arbeitsgemeinschaft wirksam wird und anschließend öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 2 b

Anstalt des öffentlichen Rechts

(1) ¹Im Rahmen einer Vereinbarung nach § 2 a Abs. 1, die die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat, legen die Agentur für Arbeit und die kommunalen Träger die Satzung der Anstalt fest. ²In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Anstalt, das Verfahren zur Änderung der Satzung und das Verfahren bei Auflösung der Anstalt zu regeln.

(2) ¹Die Vereinbarung nach § 2 a Abs. 1 enthält mindestens Bestimmungen über

1. das für die Haushaltswirtschaft, das Rechnungs- und das Prüfungswesen der Anstalt maßgebliche Recht,
2. die Bereitstellung des Personals,
3. das Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers nach § 44 b Abs. 2 Satz 3 SGB II und seine Befugnisse,
4. die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat auf die Träger der Anstalt, das Verfahren zur Besetzung der Sitze und die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats,
5. die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit, die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt zu tragen und
6. die Haftung der Bundesagentur für Arbeit für die Verbindlichkeiten der Anstalt und den gegenseitigen Haftungsausgleich im Innenverhältnis.

(3) ¹Die kommunalen Träger sind verpflichtet, die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt zu tragen. ²Sie haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

(4) ¹Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Anstalt die §§ 111 und 113a Abs. 3, § 113 e Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6, Abs. 7 Satz 2, § 113 f und § 113 g Abs. 2 sowie bei eigenem Personal § 80 Abs. 1 und 4 Satz 1 der NGO nach Maßgabe des § 2 a Abs. 3 entsprechend. ²Dabei tritt der Geschäftsführer nach § 44 b Abs. 2 SGB II an die Stelle des Vorstands nach § 113e NGO.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358) hat das Land notwendige Voraussetzungen für die Umsetzung des SGB II geschaffen. Allerdings enthielt das Gesetz aufgrund verschiedener offener Rechtsfragen bisher keine Regelungen darüber, in welcher Rechtsform die nach § 44 b SGB II zu errichtenden Arbeitsgemeinschaften errichtet werden können. Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, aber auch die im Parlament vertretenen Fraktionen haben die Landesregierung aufgefordert, schnellstmöglich auch zu diesem Aspekt für Rechtssicherheit zu sorgen, da insbesondere auch nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung zivilrechtliche Handlungsformen wie die GmbH für diesen Zweck ebenso ausscheiden wie öffentlich-rechtliche Handlungsformen wie die kommunale Anstalt, die allein von Kommunen errichtet werden dürfen. Da zudem über die in den öffentlich-rechtlichen in Musterverträgen der Agenturen für Arbeit vorgesehene Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft hinaus in Niedersachsen die Erforderlichkeit einer gesicherten, gesetzlich fixierten Rechtsform gesehen wird, ist eine solche Regelung neu zu schaffen.

Aus diesem Grund hat eine Arbeitsgruppe, in der auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt haben, eine Regelung entwickelt, die für Niedersachsen eine Rechtsform anbietet, in der die Arbeitsgemeinschaft durch Vereinbarung der beteiligten Leistungsträger in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts gebildet und betrieben werden kann. Das Änderungsgesetz gibt insoweit den beteiligten Trägern für die Ausführung des SGB II einen im Landesrecht bereits eingeführten rechtlichen Rahmen.

Das Gesetz löst unmittelbar keine Finanzfolgen aus.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 a:

Die Regelung bedient sich zur Beschreibung der Rechtsform des Modells der kommunalen Anstalt, die in § 113a NGO normiert ist. Eine bloße Verweisung kommt insoweit allerdings nicht in Betracht, weil die Arbeitsgemeinschaft in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt gemeinsam mit der Agentur errichtet werden soll. Da die Regelung des § 3 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 nur die Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer kommunaler Anstalten vorsieht, muss hier eine neue, vom Landesrecht so bisher nicht vorgesehene Regelung geschaffen werden.

Die auf diesen Vorbildern basierende Anstalt entspricht nicht dem in der Verwaltungswissenschaft gebrauchten historischen Anstaltstyp (vgl. Darstellung bei Wolff-Bachof-Stober, Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Rz 3 ff. zu § 88), sondern entspricht vielmehr der in der dort verwandten Begrifflichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts definierten juristischen Person (s. Wolff-Bachof-Stober a. a. O. Rz 21 zu § 88).

Zu Absatz 1:

Entsprechend dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger („auf gleicher Augenhöhe“) bedarf es zur Errichtung der Anstalt einer Vereinbarung. Da die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen der Agenturen und der kommunalen Träger nicht deckungsgleich sind, sollen auch Zusammenschlüsse mehrerer Träger ermöglicht werden. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Agenturbereich mehrere kommunale Träger umfasst, aber einen einheitlichen Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt abdeckt.

Zu Absatz 2:

Satz 1 verdeutlicht, dass die in dieser Form errichtete Arbeitsgemeinschaft - wie in § 44b Abs. 3 SGB II beschrieben - die Aufgaben beider Träger wahrnimmt, und zwar im eigenen Namen. Des Weiteren wird klargestellt, dass die gesetzliche Formulierung der Wahrnehmung der Aufgaben die in § 6 Abs. 1 SGB II normierte Trägerschaft und die daraus resultierende Verantwortung unberührt lässt.

Zu Absatz 3:

Grundsätzlich gilt für das Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft, für deren Organisation und die Aufsicht das Sozialgesetzbuch (Erstes, Zweites, Drittes und Zehntes Buch). Damit ist aber noch keine umfassende oder abschließende Regelung getroffen; insoweit greift das Gesetz zur Vermeidung von Lücken auf das für den kommunalen Träger geltende Recht zurück.

Zu Absatz 4:

Zur Gewährleistung der rechtlichen Voraussetzungen wird - auch im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft und deren Entscheidungen - die Vereinbarung zur Errichtung der Anstalt der in der NGO für die kommunale Anstalt geltenden Anzeigepflicht sowie den Prüfungen (vgl. § 116 Abs.1 NGO) unterworfen.

Zu § 2 b:

Zu Absatz 1:

Die innere Verfassung und Regularien des Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebs sind im Gesetz im Wesentlichen offen gelassen. Sie sind von den Trägern in Form einer Satzung zu vereinbaren. Zu regeln sind hierbei mindestens die Rechtsverhältnisse der Anstalt, das Verfahren zur Änderung der Satzung und das Verfahren bei Auflösung der Anstalt. Darüber hinaus haben die Träger beispielsweise die Möglichkeit, in die Satzung Regelungen hinsichtlich etwaiger Weisungsrechte aufzunehmen oder darauf hinzuweisen, dass die Anstalt Dienstherrenfähigkeit besitzt.

Zu Absatz 2:

Die für die Entscheidung über die Errichtung vorausgesetzte öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss verschiedene Vereinbarungen enthalten, die sich aus rechtlichen oder sachlichen Gründen

als notwendig erweisen und im Wesentlichen auf den in § 3 Abs. 3 NKomZG normierten Mindestvoraussetzungen aufbauen. Ergänzt sind diese Anforderungen durch das Gebot von Vereinbarungen, die - wie in Nr. 6 die Haftung der Agentur für Arbeit für Verbindlichkeiten der Anstalt - mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes hier nicht durch Landesgesetz geregelt werden können.

Zu Absatz 3:

Anders als für die Agentur für Arbeit, deren Haftung und Kostenpflicht nicht durch den Landesgesetzgeber geregelt werden kann (s. o. Absatz 2), ist dies für den kommunalen Träger möglich und in Bezug auf die rechtliche Klarheit im Rechtsverkehr auch notwendig.

Zu Absatz 4:

Die Wahl der Rechtsform der Anstalt für die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II wird in hohem Umfang dadurch beeinflusst, dass diese in ihren Grundzügen den kommunalen Trägern sowie dem Rechts- und Geschäftsleben in Niedersachsen bekannt ist. Das gilt auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, die für die kommunale Anstalt in der NGO geregelt sind, und auf die deswegen verwiesen werden kann, soweit keine Besonderheiten vorliegen.

Das gilt zunächst für die Vorschriften über die Vertretung der kommunalen Träger in der Anstalt (§ 111 NGO), sodann für die Berechtigung zur Beteiligung an anderen Unternehmen (§ 113 a Abs. 3 NGO), für die Organe der Anstalt (§ 113 e Abs. 1 und 2 NGO) und für deren Befugnisse (§ 113 e Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6) bzw. deren Amtszeit (§ 113 e Absatz 7 Satz 2 NGO). Ferner wird verwiesen auf die Regelungen zur Dienstherrenfähigkeit (§ 113 f. NGO), die Vollstreckungsbefugnisse (§ 113 g NGO) und die dienstrechtlichen Vorschriften für eigenes Personal (§ 80 Abs. 1 und 4 Satz 1 NGO).

Für die Fraktion CDU
David McAlister MdL
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion FDP
Dr. Philipp Rösler MdL
Fraktionsvorsitzender